

1502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit welchem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen erlassen werden (Preisgesetz);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 212 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 212 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1.) Im Artikel II hat der Abs. 4 des § 2 zu lauten:

"(4) Die Vertreter der Bundesministerien sind von den zuständigen Bundesministern, die übrigen Vertreter von den im Abs. 3 lit. b bezeichneten Körperschaften zu bestellen. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vorsitzende der Preiskommission kann zur Beratung auch Sachverständige heranziehen."

2.) Im Artikel II tritt im letzten Halbsatz des Abs. 3 des § 14 an die Stelle der Zitierung "Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen der gleichen Art oder Beschaffenheit" die Zitierung "Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen der gleichen Art und Beschaffenheit".

3.) Im Artikel II hat der Abs. 1 des § 16 zu lauten:

"(1) Wer den Bestimmungen der §§ 9, 10, 11 oder einer auf Grund der §§ 9 oder 11 erlassenen Verordnung oder einer Bedingung oder einer Auflage gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 15.000,-- S, im Falle ihrer Uneinbringlich-

- 2 -

keit mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen."

- 4.) Im Artikel II ist nachstehender Abs. 6 dem § 19 anzufügen:
- " (6) Auf Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem 1. Juli 1976 gesetzt worden sind, finden die Bestimmungen des Preistreibereigesetzes 1959, BGBl.Nr. 49, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 805/1974 mit der Maßgabe Anwendung, daß keine strengere Strafe ausgesprochen werden darf, als nach § 15 dieses Bundesgesetzes zu verhängen wäre."
- 5.) Im Artikel III Abs. 2 sind nach den Worten "hinsichtlich des § 18" die Worte "und hinsichtlich des § 19 Abs. 6, soweit er durch die Gerichte zu vollziehen ist" einzufügen.